



Gemeinde
4204 Himmelried

Reglement über die Schulzahnpflege (Schulzahnpflegereglement)



Beschlussdatum des gesamten Reglements: 30.06.2021
Stand des vorliegenden Reglements einschliesslich nachfolgender Änderungen: 30.06.2021

Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Himmelried vom 30. Juni 2021 («Schulzahnpflegereglement»)

Gestützt auf § 48 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und § 20 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung vom 17. Dezember 2020 beschliesst die Gemeindeversammlung der Gemeinde Himmelried:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.

² Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
- c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

³ Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Wohngemeinde bzw. der Schulgemeinde zuständig.

⁴ Unter den Begriff «Reihenuntersuchung» fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

⁵ Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.

² Die Schulzahnpflege wird nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchgeführt. In Fachfragen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt beizuziehen.

§ 3 Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

¹ Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keine andere Zahnärztin oder keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.

² Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert die Schulleitung über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.

³ Die Bestimmung der Zahnärztinnen und Zahnärzte, die als Schulzahnärztin oder des Schulzahnarzt im Sinne dieses Reglements gelten, ist Sache des Gemeinderats. Voraussetzung für die Bezeichnung als Schulzahnärztin oder Schulzahnarzt der Gemeinde ist eine Praxis in der Region, eine kantonale Berufsausübungsbewilligung sowie eine Mitgliedschaft in der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO.

⁴ Rechte und Pflichten der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes werden gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch eine Vereinbarung mit der Gemeinde geregelt.

⁵ Die Behandlung hat durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt selbst oder durch eine gleichwertig ausgewiesene Assistentin oder einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten angezeigt, überweist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

⁶ Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Gemeinderat.

§ 4 Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren

Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Schulleitung schriftlich mitzuteilen. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

§ 5 Kantonale Empfehlungen

Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

III. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

§ 6 Prophylaxe

¹ Die Schulleitung sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt beraten.

² Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher,
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren wahrgenommen werden.

³ Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt hat die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

§ 7 Untersuchung

¹ Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt in der Praxis der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.

² Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Schulleitung gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzugeben. Die Kosten für die Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

³ Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

§ 8 Behandlung

¹ Die Behandlungen können durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.

² Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder eine frei zu bestimmende Zahnärztin oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.

³ Die Kosten für die Behandlungen durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

⁴ Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.

⁵ Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.

⁶ Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt erscheinen.

⁷ Untersuchung und Behandlung finden nach Möglichkeit ausserhalb der Schulstunden statt.

IV. Privatschulen

§ 9 Sinngemässe Geltung

¹ Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulzahnärztin oder einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die zuständige Gemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Gemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

V. Finanzielles

§ 10 Finanzielle Bestimmungen

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.

² Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.

³ Die Kosten der durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt durchgeführten Untersuchungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sowie die Kosten für Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten.

⁴ Kosten von Zahnstellungskorrekturen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt sind dann nach Absatz 3 beitragsfähig, wenn deren Behandlung gemäss der «VKZS Empfehlung F: Kieferorthopädie / Zahnstellungskorrekturen (Kinder - 18 Jahre)» der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS) als zwingend (Grad 4) oder notwendig (Grad 3) einzustufen ist.

⁵ Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.

⁶ Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:

- a) die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
- b) die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
- c) eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
- d) die Erziehungsberechtigten es unterlassen haben, die Untersuchungs- oder Behandlungskosten rechtzeitig bei einer leistungspflichtigen Versicherung anzumelden,
- e) schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.

⁷ Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldig fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes durch die Schulleitung. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

§ 11 Rechnungstellung

¹ Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt stellt den Erziehungsberechtigten die Untersuchungs- und Behandlungskosten in Rechnung. Diese leiten die Rechnung der Krankenversicherung oder anderen ggf. leistungspflichtigen Versicherungsträgern (z.B. Unfall- oder Haftpflichtversicherungen) zur Festlegung der Beitragsleistungen weiter. Zusammen mit dem Entscheid der Versicherungen über deren Beitragsleistungen können die Erziehungsberechtigten die Rechnung in der Folge der Gemeindeverwaltung zum Entscheid über den Gemeindebeitrag einreichen.

² Gesuche für Beiträge an Untersuchungs- und Behandlungskosten sollen bis spätestens zwölf Monate nach Rechnungstellung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes unter Beilage allfälliger Leistungsbescheinigungen von Versicherungen eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Rechtsweg

¹ Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes oder gegen die Berechnung des Gemeindebeitrags ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

² Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Schulzahnpflege-Reglement der Einwohnergemeinde Himmelried vom 16. Dezember 2014 wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es durch die Gemeindeversammlung am 30. Juni 2021 beschlossen und vom Departement des Inneren genehmigt worden ist, auf den Beginn des Schuljahres 2021/2022 (01. August 2021) in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30. Juni 2021.

Himmelried, 01. Juli 2021

Gemeinde Himmelried

Der Gemeindepräsident
D. Stehlin

Der Gemeindeverwalter
E. Winistörfer

Durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 02. Dezember 2021.

Anhang I: Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

Massgebend für die Berechnung des Gemeindebeitrags ist das steuerbare Jahreseinkommen der Erziehungsberechtigten gemäss der letzten definitiven Steuerveranlagung zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung (in der Tabelle unten: «Einkommen»). Dabei gilt:

- a) die Erziehungsberechtigten tragen einen Selbstbehalt von 10% des Rechnungsbetrages;
- b) ein Zehntel des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzugerechnet;
- c) für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages wird – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge, etc.) – nachstehender Sozialtarif angewendet.

Skala für die Berechnung der Gemeindebeiträge an schulzahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen gemäss § 10 Abs. 3 des Schulzahnpflegereglements:

| Gemeindeanteil | Einkommen bei 1 Kind | Einkommen bei 2 Kindern | Einkommen bei 3 Kindern | Einkommen bei 4 Kindern | Einkommen bei 5 Kindern und mehr |
|----------------|-------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|--|
| 8/8 | 1 – 31'800 | 1 – 33'900 | 1 – 37'300 | 1 – 40'600 | 1 – 45'400 |
| 7/8 | 31'801 – 35'000 | 33'901 – 37'000 | 37'301 – 41'100 | 40'601 – 44'500 | 45'401 – 50'000 |
| 6/8 | 35'001 – 38'200 | 37'001 – 40'800 | 41'101 – 44'800 | 44'501 – 48'500 | 50'001 – 54'600 |
| 5/8 | 38'201 – 41'400 | 40'801 – 43'500 | 44'801 – 48'700 | 48'501 – 52'300 | 54'601 – 59'200 |
| 4/8 | 41'401 – 44'600 | 43'501 – 46'700 | 48'701 – 52'400 | 52'301 – 56'300 | 59'201 – 63'800 |
| 3/8 | 44'601 – 47'900 | 46'701 – 49'900 | 52'401 – 56'300 | 56'301 – 60'100 | 63'801 – 68'400 |
| 2/8 | 47'901 – 51'100 | 49'901 – 53'100 | 56'301 – 60'000 | 60'101 – 64'000 | 68'401 – 73'000 |
| 1/8 | 51'101 – 54'200 | 53'101 – 56'400 | 60'001 – 63'800 | 64'001 – 67'900 | 73'001 – 77'600 |
| 0/8 | 54'201 und mehr | 56'401 und mehr | 63'801 und mehr | 67'901 und mehr | 77'601 und mehr |

| | | | |
|------------------|-----------------------|-----|--------|
| Beispiel: | Rechnungsbetrag | CHF | 850 |
| | steuerbares Einkommen | CHF | 48'300 |
| | steuerbares Vermögen | CHF | 52'000 |
| | Anzahl Kinder | | 3 |

Berechnung Gemeindeanteil:

| | | |
|----------------------------------|------------|------------|
| steuerbares Einkommen: | CHF | 48'300 |
| Anrechnung steuerbares Vermögen | CHF | 5'200 |
| Massgebendes Einkommen für Skala | CHF | 53'500 |
| Gemeindeanteil somit | | 3/8 |
| Rechnungsbetrag: | CHF | 850 |
| davon Selbstbehalt: | - CHF | 85 |
| verbleiben | CHF | 765 |
| abzüglich Versicherungsanteil | - CHF | 300 |
| massgebender Restbetrag | CHF | 465 |
| hievon Gemeindeanteil | CHF | 174 |

Die oben genannten Ansätze gelten für alle Arten von Untersuchungen und Behandlungen gemäss § 10 Abs. 3 des Schulzahnpflegereglements der Gemeinde Himmelried ab dem 01. August 2021.